

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für Auszubildende des Landes Hessen
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-H BBiG)
vom 18. Januar 2012**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

-einerseits -

und

- andererseits -*

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
 - GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
 - GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Hauptvorstand,
 - IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand
- und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

**§ 1
Änderung des TVA-H BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 1. September 2009, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 6. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Betriebliche Altersversorgung

Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der nach § 25 Satz 1 TV-H geltenden Fassung.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.